

Reisebestimmungen für Hunde, Katzen und Frettchen

Februar 2025

Gesetzliche Grundlagen: VO (EU) Nr. 576/2013

VO (EU) Nr. 577/2013

❖ Innerhalb der Europäischen Union

- Es dürfen pro Person höchstens 5 Heimtiere mitgeführt werden.
- Die Heimtiere dürfen nicht dazu bestimmt sein den Besitzer zu wechseln.
- Die Tiere müssen mittels Tätowierung oder Mikrochip eindeutig gekennzeichnet und identifizierbar sein. (seit Juli 2011 nur noch Neu-Kennzeichnung mittels Mikrochip)
- Für die Grenzüberschreitung muss ein [EU-Heimtierausweis](#) mitgeführt werden.
- (Als Sicherheitsmerkmal werden die erforderlichen Informationen aus Abschnitt III des Ausweises (Kennzeichnung des Tieres) mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung versiegelt.)
- Welpen müssen für die Ein- und Durchreise älter als 15 Wochen sein.
- Für die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Sportveranstaltungen darf die Höchstzahl von 5 Tieren überschritten werden; die Tiere müssen mindestens 6 Monate alt sein und es muss ein schriftlicher Nachweis über die Registrierung an der o. g. Veranstaltung vorliegen.
- Für das Tier muss ein gültiger Nachweis über einen wirksamen Impfschutz gegen Tollwut vorliegen (Gültigkeitsdauer [Tollwutimpfstoffe](#)).

(Frühestens ab einem Alter von 12 Wochen können Welpen gegen Tollwut geimpft werden, dann dauert es 21 Tage um einen wirksamen Impfschutz auszubilden. Auch bei älteren Hunden dauert es 21 Tage bis nach der Erstimpfung ein wirksamer Impfschutz gegen Tollwut ausgebildet ist, demnach ist der Grenzübertritt frühestens 21 Tage nach Erstimpfung möglich.)

- In den Ländern Irland, Malta, Finnland gelten verschärfte Anforderungen bezüglich antiparasitärer Behandlungen (Echinokokkus, Bandwurm)

❖ Einreise in die Europäische Union

- Die Anforderungen an die Einreise sind abhängig vom Herkunftsland (**Gelistete** und **Nicht-gelistete Drittländer**)

Allgemein:

- Es dürfen pro Person höchstens 5 Heimtiere mitgeführt werden.
- Die Heimtiere dürfen nicht dazu bestimmt sein den Besitzer zu wechseln.
- Die Tiere müssen mittels Tätowierung oder Mikrochip eindeutig gekennzeichnet und identifizierbar sein. (seit Juli 2011 nur noch Neu-Kennzeichnung mittels Mikrochip)
- Welpen müssen für die Ein- und Durchreise älter als 15 Wochen sein (Ausnahme Einreise aus nicht gelistetem Drittland s. u.).
- Für die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Sportveranstaltungen darf die Höchstzahl von 5 Tieren überschritten werden; die Tiere müssen mindestens 6 Monate alt sein und es muss ein schriftlicher Nachweis über die Registrierung an der o. g. Veranstaltung vorliegen.

➤ **Einreise aus Andorra, Färöer, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikanstadt**

- Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen muss für die Grenzüberschreitung ein [Heimtierausweis](#) mitgeführt werden.
- Die Anforderungen an den Gesundheitszustand des Tieres richtet sich grundsätzlich nach der Tollwutsituation sowohl des **Herkunfts-Drittlandes** als auch des **Bestimmungs-Mitgliedstaates der EU**. Für das Tier muss ein gültiger Nachweis über einen wirksamen Impfschutz gegen Tollwut vorliegen.

(Frühestens ab einem Alter von 12 Wochen können Welpen gegen Tollwut geimpft werden, dann dauert es 21 Tage um einen wirksamen Impfschutz auszubilden. Auch bei älteren Hunden dauert es 21 Tage bis nach der Erstimpfung ein wirksamer Impfschutz gegen Tollwut ausgebildet ist, demnach ist der Grenzübertritt frühestens 21 Tage nach Erstimpfung möglich.)

➤ **Einreise aus weiteren Drittländern (Gelistete Drittländer)**

- Zusätzlich muss ein [Tiergesundheitszeugnis](#) mitgeführt werden. ([Erläuterungen](#))
- Die Tiere müssen mit einer verantwortlichen Begleitperson reisen und es muss eine [schriftliche Erklärung](#) darüber vorliegen, dass die Verbringung der Tiere nicht dem Verkauf oder Besitzerwechsel dient. ([Erläuterungen](#))
- Die Einreise darf nur auf direktem Wege erfolgen. Sollten beim Transport nicht-gelistete Drittländer passiert werden, so hat der Halter oder der Bevollmächtigte in einer Selbsterklärung zu bestätigen, dass das Tier bei der Durchreise keinen Kontakt zu Tollwut-empfindlichen Tieren hatte und dass es das Beförderungsmittel oder den Flughafen nicht verlassen hat.
- Die Einreise von Heimtieren aus Drittländern hat über einen Flughafen oder Hafen zu erfolgen, der in der [Liste der Einreiseorte in der Bundesrepublik Deutschland](#) aufgeführt ist.

➤ **Nicht gelistete Drittländer**

- Zusätzlich müssen die Tiere vor der Einreise einer Blutuntersuchung auf Antikörper gegen Tollwut unterzogen worden sein. Die Blutentnahme muss mindestens 30 Tage nach der Impfung und mindestens 3 Monate vor der Einreise erfolgen.
 - Die Blutentnahme darf nur von einem in dem jeweiligen Drittland autorisierten Tierarzt vorgenommen werden. Die Blutuntersuchung selbst muss in einem von der Europäischen Kommission zugelassenen Labor erfolgen ([Liste der für Tollwuttests zugelassenen Labors in den Mitgliedsstaaten und in den Drittländern \(in englisch\)](#))
 - Es wird empfohlen, vorher mit dem betreffenden Labor Kontakt aufzunehmen, um die Bedingungen für den Versand der Blutprobe abzustimmen. Sofern nach der Blutuntersuchung die vom Hersteller des Impfstoffes vorgegebenen Impfindervalle eingehalten wurden, braucht die Blutuntersuchung nicht wiederholt werden.
- Die 3-Monats-Frist vor der Einreise gilt nicht für die Wieder-Einreise von Heimtieren aus einem nicht gelisteten Drittland in die EU, aus dessen EU-Heimtierausweis hervorgeht, dass die Blutentnahme durchgeführt wurde bevor dieses Tier das Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat und dass bei der Blutanalyse genügend Antikörper auf Tollwut nachgewiesen worden sind.

- Jungtiere aus nicht gelisteten Drittländern sind frühestens im Alter von sieben Monaten einfuhrfähig (Tollwutimpfung nach 12 Wochen + Blutentnahme 30 Tage nach Impfung + 3 Monate Wartefrist).

Weitere Informationen zum Nachlesen befinden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft